Behinderung > Steuervorteile

Das Wichtigste in Kürze

Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und deren Pflegepersonen können in ihrer Steuererklärung verschiedene Freibeträge als Ausgleich für Nachteile wegen der Behinderung geltend machen. Diese mindern das zu versteuernde Einkommen. Auf Antrag berücksichtigt das Finanzamt diese direkt bei der Lohnsteuer, so dass mehr Lohn ausgezahlt wird. Es gibt viele Pauschalen, aber teils können auch tatsächliche Kosten geltend gemacht werden. Einige Freibeträge sind auf die Eltern oder den Ehepartner übertragbar. Zudem kann die Kfz- und Hundesteuer erlassen oder ermäßigt werden.

Umfang der Steuererleichterungen im Überblick

Einkommensteuer

- Bei einem Grad der Behinderung (GdB) ab 70 oder Merkzeichen G bzw. aG: Keine Begrenzung auf Pendlerpauschale
- Pauschbetrag bei Behinderung
- Pflegepauschbetrag
- außergewöhnliche Belastungen bei Überschreiten der „zumutbaren Belastung”:
    - Statt des Pauschbetrags bei Behinderung
    - Statt des Pflegpauschbetrags
    - Fahrtkostenpauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten
- Kinderbetreuungskosten auch ab dem 14. Geburtstag
- Kinderfreibetrag für erwachsene Kinder

Steuervergünstigungen bei anderen Steuerarten

- Ermäßigung oder Befreiung von der Kfz-Steuer
- Befreiung von der Hundesteuer
- Befreiung von der Umsatzsteuer für bestimmte blinde Unternehmer

Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen ist ein Steuerfreibetrag in Höhe von bis zu 7.400 €, der vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird. Er gilt für bestimmte Ausgabenposten, die üblicherweise bei Behinderungen anfallen, und zwar auch, wenn tatsächlich niedrigere oder gar keine Kosten für diese Posten angefallen sind. Näheres unter Pauschbetrag bei Behinderung.

Pflegepauschbetrag für Pflegeperson

Wer einen Menschen zuhause pflegt, kann dafür den sog. Pflegepauschbetrag als Steuerfreibetrag von bis zu 1.800 € in Anspruch nehmen. Näheres unter Pflegepauschbetrag.

Außergewöhnliche Belastungen und zumutbare Belastung

Steuerpflichtige müssen sich entscheiden: **Entweder** sie nutzen den Pauschbetrag bei Behinderung und/oder den Pflegepauschbetrag **oder** sie machen **tatsächliche** Ausgaben für die von diesen Pauschalen umfassten Posten bei der Steuer als sog. **außergewöhnliche Belastung** geltend.

Wer die **tatsächlichen** Ausgaben steuerlich geltend machen will, muss sie detailliert mit Belegen nachweisen. Dieser Aufwand lohnt sich oft auch dann nicht, wenn die tatsächlichen Ausgaben über dem Pauschbetrag liegen.

Das hat folgende Gründe:

- In der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen angegebene **tatsächliche** Ausgaben berücksichtigt das Finanzamt **nur**, wenn alle außergewöhnlichen Belastungen zusammen die sog. **zumutbare Belastung** übersteigen.
- Der Pauschbetrag bei Behinderung und der Pflegepauschbetrag werden hingegen immer **voll** berücksichtigt.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählt noch viel mehr als das, was vom Pauschbetrag bei Behinderung oder vom Pflegepauschbetrag umfasst ist.

Beispiele:

- Belastung durch Zuzahlungen für verschreibungspflichtige Medikamente
- Kosten für **nicht** verschreibungs**pflichtige**, aber **verschriebene**, Medikamente (Sie werden nicht von Krankenkassen

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

übernommen.)
- Kosten für krankheitsbedingte Fahrten, z.B. zu Arztterminen, zu Therapien oder zu einer Reha
- Kosten für die Bestattung von Angehörigen
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat, z.B. nach einem Wohnungsbrand oder Hochwasser
- Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale für private Fahrten, siehe unten

Die zumutbare Belastung ist abhängig von Einkommen und Familienstand:

Einkünfte	**bis 15.340 €**	**über 15.340–51.130 €**	**über 51.130 €**
Steuerpflichtige **ohne Kinder, einzeln** veranlagt	5 % der Einkünfte	6 % der Einkünfte	7 % der Einkünfte
Steuerpflichtige **ohne Kinder, zusammen** veranlagt	4 % der Einkünfte	5 % der Einkünfte	6 % der Einkünfte
Steuerpflichtige mit **1–2 Kindern**	2 % der Einkünfte	3 % der Einkünfte	4 % der Einkünfte
Steuerpflichtige mit **3 und mehr Kindern**	1 % der Einkünfte	1 % der Einkünfte	2 % der Einkünfte

Die zumutbare Belastung wird **abschnittsweise** ermittelt, es gilt also nicht ein Prozentsatz für das gesamte Einkommen, sondern der Prozentsatz des jeweiligen Einkommensbereichs. Die Ergebnisse aus den verschiedenen Einkommensbereichen werden addiert.

Berechnungsbeispiel

- Frau Maier verdient 36.000 € im Jahr und hat keine Kinder.
- 5 % vom Betrag bis 15.340 € = 767,00 €.
- 6 % für den Betrag ab 15.340 € bis 36.000 € = 1.239,60 €
- 767,00 € + 1.239,60 € = 2.006,60 €

Ihre zumutbare Belastung beträgt also 2.006,60 €.

Praxistipp Rechner zur zumutbaren Belastung

Einen Rechner zur zumutbaren Belastung finden Sie beim Bayerischen Landesamt für Steuern unter www.finanzamt.bayern.de > Steuerinfos > Steuerberechnung > Berechnung der zumutbaren Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG.

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale für private Fahrten

Die Kosten für berufliche Fahrten und krankheitsbedingte Fahrten kann jeder von der Steuer absetzen, das ist also nicht behinderungsspezifisch.

Aber normalerweise können private Fahrtkosten nicht von der Steuer abgesetzt werden, also z.B. die Kosten für die Fahrten zum Einkaufen, zu Behördenterminen oder für Besuche. Diese Kosten fallen normalerweise schon unter den allgemeinen Steuerfreibetrag, der für den Lebensunterhalt gedacht ist.

Die privaten Fahrtkosten können **nur** in Höhe der behinderungsbedingten **Fahrtkostenpauschale** abgesetzt werden, **auch wenn die tatsächlichen Kosten höher waren**. Grund dafür ist, dass die privaten Kosten nur in einem **angemessenen** Umfang bei der Steuer berücksichtigbar sein sollen. Es wäre viel zu kompliziert, hier bei jeder einzelnen Fahrt klären zu müssen, ob sie noch angemessen war.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt:

- **900 €:** Bei GdB 70 + Merkzeichen G **oder** GdB 80 bis 100
- **4.500 €:** Bei mindestens einem der Merkzeichen aG, Bl, H oder TBl

Die Fahrtkostenpauschale gehört zu den außergewöhnlichen Aufwendungen. Das Finanzamt addiert zunächst die Fahrtkostenpauschale mit den Kosten für alle anderen geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen. Nur was über der zumutbaren Belastung liegt, zieht es vom zu versteuernden Einkommen ab.

Fallbeispiele:

Frau Maier und Herr Melnik haben jeweils einen GdB von 80. Beide können deshalb eine Fahrtkostenpauschale von 900 € für ihre privaten Fahrtkosten bei der Steuer geltend machen.

- Frau Maier kann daneben noch 200 € für andere außergewöhnliche Aufwendungen in ihrer Steuererklärung angeben, in ihrem Fall für Fahrtkosten zu einer Reha. Insgesamt beträgt damit ihre außergewöhnliche Belastung 1.100 €. Ihre zumutbare Belastung liegt bei 1.000 €. Sie kann also 100 € von der Steuer absetzen.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

- Herr Melnik hat insgesamt zusammen mit der Fahrtkostenpauschale nur außergewöhnliche Aufwendungen von insgesamt 1.000 €, während seine zumutbare Belastung bei 2.000 € liegt. Er kann deshalb keine außergewöhnlichen Aufwendungen von der Steuer absetzen, die Fahrtkostenpauschale bringt ihm nichts.

Keine Begrenzung auf Pendlerpauschale

Steuerpflichtige können von ihrem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit die sog. **Werbungskostenpauschale** absetzen. Für manche lohnt es sich, stattdessen die Werbungskosten im einzelnen nachzuweisen, weil sie so mehr absetzen können. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Kosten fürs Pendeln zur Arbeit. Wer mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren ist, kann die tatsächlichen Fahrtkosten absetzen.

Wer hingegen mit anderen Verkehrsmitteln gefahren ist, z.B. mit dem Auto, mit dem Taxi oder mit dem Fahrrad, kann die Fahrtkosten normalerweise nur in Höhe der sog. Pendlerpauschale absetzen, auch wenn sie höher als die Pauschale waren.

Davon es gibt es aber eine Ausnahme. Folgende Menschen mit Behinderungen, dürfen statt der Pendlerpauschale unabhängig vom Verkehrsmittel ihre tatsächlichen Pendelkosten absetzen:

- Menschen mit GdB von mindestens 50 und Merkzeichen G
- Menschen mit GdB 70 und höher

Sonderausgaben für Kinderbetreuung

Bei Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen, die ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten können, können Sonderausgaben für Kinderbetreuung (Näheres unter Steuervorteile für Eltern) über den 14. Geburtstag hinaus geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

Kinderfreibetrag für erwachsene Kinder mit Behinderungen

Für volljährige Kinder mit Behinderung kann der Kinderfreibetrag ohne Altersgrenze geltend gemacht werden, wenn die Behinderung schon vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist und wenn das Kind wegen der Behinderung seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann.

Ermäßigung oder Befreiung von der Kfz-Steuer

- Menschen mit Schwerbehinderung und mindestens einem der Merkzeichen H, Bl oder aG können beim Hauptzollamt eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer beantragen.
- Menschen mit einer Schwerbehinderung und dem Merkzeichen G oder Gl können eine Ermäßigung der Kfz-Steuer um 50 % beantragen.

Für die KfZ-Steuer ist der Zoll zuständig. Näheres unter Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung.

Befreiung von der Hundesteuer

Wer wegen seiner Behinderung einen Hund benötigt, z.B. einen Blindenführhund oder einen Begleithund, kann bei der Stadt oder Gemeinde eine Befreiung von der Hundesteuer beantragen.

Steuererleichterungen geltend machen oder übertragen

Einkommensteuer sparen

Alle zustehenden Steuererleichterungen bei der Einkommensteuer können in der jährlichen **Einkommensteuererklärung** geltend gemacht machen. Wer keine Beratung dafür braucht, kann die Steuererklärung kostenfrei über www.elster.de erledigen.

Unselbstständig Beschäftigte können als Alternative dazu beim Finanzamt eine **Lohnsteuerermäßigung** beantragen und einige Steuererleichterungen als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen. Dann werden sie direkt bei der monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigt und der Arbeitgeber zahlt einen höheren Nettolohn aus.

Praxistipp

Den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung können Sie online stellen unter www.elster.de > Formulare & Leistungen > Alle Formulare > Lohnsteuer Arbeitnehmer > Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung.

Übertragen von Steuervorteilen

Manche Menschen mit Behinderungen können von den ihnen zustehenden Steuervorteilen nicht profitieren, weil sie kein Einkommen

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

haben, oder so wenig, dass sie keine Einkommensteuern zahlen müssen. Zum Teil können Steuervorteile übertragen werden, Folgendes ist möglich:

- Der Pauschbetrag bei Behinderung und die Fahrtkostenpauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten können von einem Kind auf die Eltern übertragen werden, wenn diese für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag haben. Die Pauschalen werden normalerweise auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, außer die Eltern beantragen eine andere Aufteilung.
- Wenn nicht die Eltern, sondern z.B. Großeltern oder Pflegeeltern Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag für ein Kind mit Behinderung haben, kann ihnen der Pauschbetrag und die Fahrtkostenpauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten übertragen werden.
- Wenn Ehepaare zwei getrennte Steuererklärungen abgeben (Einzelveranlagung), können sie den Pauschbetrag bei Behinderung und die Fahrtkostenpauschale für behinderungsbedingte Fahrtkosten hälftig aufteilen, auch wenn nur einer der Ehegatten eine Behinderung hat.

Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte zur Einkommensteuer geben die zuständigen Finanzämter. Steuerfragen speziell für Menschen mit Behinderungen beantwortet auch das Versorgungsamt.

Verwandte Links

Behinderung

Pauschbetrag bei Behinderung

Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung

Nachteilsausgleiche bei Behinderung

Kinderbetreuungskosten

Behinderung > Berufsleben

Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Steuervorteile für Eltern

Rechtsgrundlagen: §§ 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4, 10 Abs. 1 Nr. 5, 26a Abs. 2, 32 Abs. 4 Nr. 3, 33, 33b EStG – § 65 EStDV 1955 – § 4 Nr. 19a UStG

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg